**Stadt Melle**
Der Bürgermeister

# Informationsvorlage 01/2020/0263

| Amt / Fachbereich | Datum |
|---|---|
| Wasserwerk | 17.11.2020 |

| Beratungsfolge | voraussichtlicher Sitzungstermin | TOP | Status |
|---|---|---|---|
| **Betriebsausschuss** | **10.12.2020** | | **Ö** |

| Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche |
|---|
| |

**Antrag zur Wasserpreisgestaltung**

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

**Sach- und Rechtslage**

Aufgrund des Antrags der CDU/FDP-Gruppe hat der Rat in seiner Sitzung am 07.10.2020 einstimmig folgenden Prüfauftrag erteilt:

„*Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen und umsetzbaren Möglichkeiten einer flexiblen Wasserpreisgestaltung, welche den durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch als Basis hat, zu prüfen und hierzu einen Verwaltungsvorschlag zu unterbreiten. Dabei soll der rechtliche und verwaltungsinterne Umgang mit Gartenwasserzählern aufgezeigt werden.*“

Unter Beteiligung von Verbänden aus dem Wassersektor (BDEW und VKU) wurde die Zielrichtung des Antrags geprüft. Die rechtliche Situation stellt sich derzeit wie folgt dar:

## A. Wasserpreisgestaltung

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren ist § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Ergänzt durch eine vielfältige Rechtsprechung basiert die Gebührenfestsetzung auf drei grundlegenden Prinzipien:

1. Das **Kostendeckungsprinzip** verlangt, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Wasserversorgung nicht übersteigen, sondern regelmäßig decken soll.

2. Das **Äquivalenzprinzip** verlangt ein angemessenes Verhältnis zwischen der Leistung der Wasserversorgung und der hierfür vom Kunden zu erbringenden Gegenleistung, der Benutzungsgebühr.

3. Das **Gleichbehandlungsprinzip** verlangt eine Gleichbehandlung von gleichen Sachverhalten, verbietet mithin eine willkürliche Ungleichbehandlung bzw. sachlich nicht gerechtfertigte Behandlung einzelner Abnehmer oder Abnehmergruppen.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 NKAG ist die Gebühr grundsätzlich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (**Wirklichkeitsmaßstab**). Eine progressive oder degressive Gebührenbemessung sieht diese Vorschrift nicht vor; ebenso wenig umweltbezogene oder andere Lenkungsziele, wie z. B. dass die Gebührenbemessung bei der Wasserversorgung dem schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser zu dienen hätte.

Vor diesem Hintergrund dürfte die Erhebung eines Spitzenzuschlags zusätzlich zum regulären Mengengebührensatz mit § 5 NKAG nicht zu vereinbaren und daher bei dessen Erhebung mit einem nicht unerheblichen Rechtsrisiko behaftet sein. Gleiches dürfte für andere Ansätze mit dem Ziel gelten, Leistungsspitzen teurer zu machen. Denn hierfür müsste – unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit – kalkulatorisch dargelegt werden können, dass die Kosten mit zunehmender Abgabe in der Relation höher werden, um mit dem in § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG verankerten Kostendeckungsprinzip im Einklang stehen.

Die Erhebung der Wasserbenutzungsgebühren mittels einer Grundgebühr (gestaffelt nach der Zählergröße) und einer Mengengebühr je Kubikmeter sollte damit die vorherrschende Abrechnungsart bleiben, zumal sie durch Rechtsprechung als zulässig bestätigt wurde.

Unsere Verbände kommen zusammenfassend zur gleichen Empfehlung, aktuell keine Gebühr mit Blick auf die jahres- und tageszeitlichen Spitzengebräuche einzuführen.

## B. Gartenwasserzähler

Die Frischwassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wurde, dient gleichzeitig der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren (Frischwassermaßstab). Eine Ausnahme gilt für die Wassermengen, die **nachweisbar** nicht in die Kanalisation gelangt sind. Hintergrund ist, dass der Frischwasserverbrauch als Maßstab nur eine „Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ zur Berechnung der Abwassergebühr darstellt. Daher muss die Möglichkeit der Abweichung aus Gründen der Gleichbehandlung gegeben sein, wenn Frischwasser nachweisbar nicht über das Abwasser entsorgt wird. (vgl. Freese In Rosenzweig et al., Kommentar zur NKAG, Stand: Nov. 2018, § 5 Rn. 556). Als Nachweis für die nicht eingeleiteten Wassermengen dienen im privaten Bereich die Gartenwasserzähler.

Die die zur Gleichbehandlung nötige Ausnahme wird gem. § 11 Abs. 5 Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Melle eröffnet.

Hierzu gehören u.a.

- Wassermengen, die aufgrund eines Leitungsschadens etc. nachweislich nicht dem Kanalnetz zugeführt wurden, sondern im Erdreich etc. versickert sind. Für die Erstattung der Kanalbenutzungsgebühren sind Nachweise in Form von belegenden Fotos, Handwerkerrechnungen, Versicherungsschreiben usw. vorzulegen.

- Wassermengen, die im Garten (z.B. zum Sprengen) verwendet und ebenfalls nicht dem Kanalnetz zugeführt wurden. Hierfür müssen vorab entsprechende geeichte Zwischenzähler, die sogenannten Gartenwasserzähler, eingebaut werden (Verfahren siehe unten). Diese werden nach Einbau vor Ort offiziell abgenommen.

Für beide Fälle gilt, dass der Gebührenzahler aktiv eine Erstattung beantragen und die Zählerstände zu Beginn eines Kalenderjahres mitteilen muss. Hierzu sind einige Voraussetzungen und Maßnahmen nötig, die im als Anlage beigefügten Merkblatt aufgezählt sind.

Wesentlich ist, dass die Zählerstände (geeichte Gartenwasserzähler und Hauptwasserzähler) zum Jahresende, spätestens bis Ende Februar des Folgejahres, dem Amt für Finanzen und Liegenschaften unaufgefordert mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Antragsfrist erlischt der Anspruch auf Erstattung.

| | |
|---|---|
| **Strategisches Ziel** | Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet. |
| **Handlungsschwerpunkt(e)** | |
| **Ergebnisse, Wirkung**<br>*(Was wollen wir erreichen?)* | Dauerhaft sichere Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung |
| **Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis**<br>*(Was müssen wir dafür tun?)* | Anpassung der Gebührensätze |
| **Ressourceneinsatz, einschl. Folgekosten-betrachtung und Personalressourcen**<br>*(Was müssen wir einsetzen?)* | |